

Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau, Teil A

vom 18.08.2021

Die Förderrichtlinie gilt für Investitionen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen nur im Zusammenhang mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Förderung von Investitionen, die die Vermarktung oder Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, ist ausgeschlossen (Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen: Investitionen in die erneuerbare Energieerzeugung und Abwärmenutzung). Die Förderung des Erwerbs von Maschinen und Geräten für die Außenwirtschaft ist ebenfalls ausgeschlossen. Ausnahmen sind hier die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Form von elektr. Bewässerungspumpen, Reifendruckregelanlagen und alternativen Antriebssystemen zur Nach- oder Erstausrüstung von Landmaschinen. Grundsätzlich nicht förderfähig ist der Erwerb von gebrauchten Maschinen/Anlagen.

Fördergegenstände:

1. Modernisierungsmaßnahmen als Einzelmaßnahmen

Was kann gefördert werden:

hocheffiziente Ventilatoren, Pumpen, Kompressoren, elektrische Motoren und Antriebe jeweils im direkten Austausch; festinstallierte Mehrfachabdeckungen bei Gewächshäusern, der erstmalige Einbau eines Energieschirmes, der Einbau eines zweiten Schirmes, die Umstellung einer einlagigen Energieschirmanlage auf eine doppellagige Anlage, Reifendruckregelanlagen und alternative Antriebssysteme für Landmaschinen (direkte Elektrifizierung von Landmaschinen und die Anschaffung oder Umrüstung von Landmaschinen zur Nutzung von Biokraftstoffen).

Voraussetzung für die Förderung:

- Das Netto-Investitionsvolumen muss mind. 3.000 € betragen. Bei einer Neuanschaffung von Landmaschinen mit alternativen Antriebssystemen muss es bei mind. 16.000 € liegen, bei der Umrüstung zur Nutzung von Biokraftstoffen bei mind. 5.000 €. Die Höchstgrenze für den Zuschuss pro Unternehmen und Investitionsvorhaben liegt bei max. 500.000 €.
- Bei Antragsstellung ist der Verbrauch sowie die Einsparung an Endenergie gegenüber der bisher verwendeten Technik anzugeben (getrennt nach Wärme und Strom). Die eingesparte Energie muss zusätzlich als CO₂-Äquivalente angegeben werden.
- Die erstmalige Ausstattung mit Energieschirmen und festinstallierten Mehrfachabdeckungen ist nur in Bestandgebäuden möglich, die mind. zwei Jahre betrieben worden sind.

Zuwendung: 30 % Zuschuss, alternative Antriebssysteme 40 % Zuschuss

2. Energieeffizienzinvestitionen

> Als Modernisierungsmaßnahme

Direkter Austausch einzelner technischer Komponenten oder Maßnahmen zur Dämmung im Anlagenbestand.

> Als Ersatzmaßnahme

Neubau, dem ein Abriss der Altanlage im gleichem Umfang vorangeht

> Als Neubaumaßnahme

Förderung von energieeffizienten Einzelkomponenten (für Gewächshäuser: Mehrfacheindeckungen und Energieschirme) ohne den Abriss der Altanlage, es gelten die gleichen Regelungen wie bei der Ersatzmaßnahme.

<u>Wichtig:</u> Die Gesamtmaßnahme muss zu einer Senkung der betrieblichen CO2-Emissionen im Vergleich zum Ist-Zustand führen. Die Kapazität der Anlage darf nicht über den bisherigen Ist-Zustand ausgeweitet werden (Ausnahme: Energieschirme und Mehrfachabdeckungen in Gewächshäusern)

Was kann gefördert werden:

- Techn. Umstellungen auf energieeffiziente Technologien sowie die Optimierung von techn. Prozessen wie z. B. der Einsatz energieeffizienter Anlagen und Maschinen oder der Austausch einzelner Komponenten (z.B. Umstellung auf LED-Belichtungssysteme); Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung; techn. Maßnahmen zur energieeffizienten Änderung der Prozessführung oder des techn. Verfahrens; Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (inkl. Energiemanagement-Software); Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten (z. B. Dämmung von Anlagen, Verteilleitungen), hydraulische Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen.
- Die Ausgaben eines Abrisses oder einer Demontage. **Zuwendung:** 10 % der Gesamtkosten der Ersatzmaßnahme

Voraussetzungen für die Förderung:

- Nachweis eines CO₂-Einsparkonzepts, welches durch eine von der BLE zugelassenen, sachverständigen Person zu erstellen ist. Dabei wird zwischen einem vollständigem und einem maßnahmenspezifischem CO₂-Einsparkonzept unterschieden. Das vollständige CO₂-Einsparkonzept bildet die Gesamtheit aller CO₂-Emissionen eines Betriebs ab und wird eigenständig, also unabhängig von der tatsächlichen Investition gefördert. **Zuwendung:** 80 % mit max. 4.500 € (Energiekosten < 10.000 €/a) bzw. 7.000 € (Energiekosten > 10.000 €/a). Das maßnahmenspezifische CO₂-Einsparkonzept beschränkt sich auf die Bewertung einer konkreten Investitionsmaßnahme. Zuwendung: Förderung als Teil des Investitionsvorhabens mit max. 30 %.
- Jeder Maßnahme muss eine konkrete CO₂-Einsparung im CO₂-Einsparkonzept zugewiesen sein.
- Fördervoraussetzung für Ersatz- und Neubaumaßnahmen (nicht für Modernisierungsmaßnahmen) ist der überwiegende Betrieb mit regenerativer Energie oder Abwärme. Zur Abdeckung von ggfs. erforderlichen Lastspitzen darf der zusätzliche jährliche Energiebedarf bis zu 20 % aus nicht regenerativen Energiequellen gedeckt werden (bei Kohle und Öl nur durch bereits bestehende Anlagen).
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 12.000 €

<u>Zuwendung:</u> 900 € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂, max. 30 % der Investition bzw. bei Verwendung überwiegend regenerativer Energien oder Abwärme max. 40 %, max. 500.000 € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

3. Erneuerbare Energieerzeugung und Abwärmenutzung

Was kann gefördert werden:

- Anlagen zur Erzeugung, Bereitstellung und zum Bezug regenerativer Energien sowie von Abwärme.
- Gefördert werden insb. Solarkollektoranlagen, Photovoltaikanlagen, Kleinwindanlagen, Anlagen zum Einsatz von Biomasse und Biogasanlagen (Elektrizitätserzeugung aus Biomasse darf nicht Hauptzweck sein, keine Getreideverwertung außer dem Stroh, nicht mehr als 10 % Mais), Wärmepumpen (sofern überwiegend mit erneuerbarer Energie betrieben), Geothermie, Maßnahmen zur Ab- und Fernwärmenutzung, Anlagen zur Speicherung und Wiedergabe dieser Energien
- Die Einbindung von Stromerzeugungsanlagen ins betriebliche Energienetz zur betrieblichen Eigenversorgung, wenn sie innerhalb von 12 Monaten nach Antragsstellung aus der EEG-Förderung fallen

Voraussetzungen für die Förderung:

- Die Anlage darf nur zur Erzeugung von Energie für den betrieblichen Eigenverbrauch inkl. seinem Haushalt dienen. Dies beinhaltet auch die Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtung des in der Idw. Primärproduktion tätigen Idw. Unternehmens. Die Anlagenkapazität bezieht sich auf die Jahresproduktion und die Menge an Wärme und Strom zusammengenommen, die der Betrieb im jährl. Durchschnitt verbraucht.
- Der Jahresbedarf des Betriebs ist durch eine zugelassene sachverständige Person zu ermitteln, die Ergebnisse finden sich dann im CO₂-Einsparkonzept wieder.
- Die Investition darf nicht nach dem EEG gefördert werden oder zu einer Ausweitung der Anbaubiomasse führen. Hauptzweck darf nicht die Elektrizitätsversorgung aus Biomasse sein.

<u>Zuwendung:</u> 900 € pro jährlich eingesparter Tonne CO2, max. 40 % der Investition, max. 500.000 € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Investition und Beratungsleistung sind Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und eine Niederlassung in Deutschland haben. Keine Prosperitätsgrenze.

Vergabe von Aufträgen

Wenn die Zuwendung in der Summe mehr als 100.000 € beträgt, sind die Regelungen des Vergaberechts nach VOB/A oder VOL/A anzuwenden. Ansonsten sind 3 Angebote je Gewerk einzureichen.

Bewilligungsverfahren und Vorhabenbeginn

Anträge werden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gestellt. Vorhabenbeginn erst nach Bewilligung oder nach schriftlicher Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (derzeit 8 bis 10 Wochen nach Antragseingang bei der BLE). Einzelmaßnahmen und Beratungsförderung dürfen nach schriftlicher Maßnahmenfreigabe von der BLE, auf eigenes Risiko bereits begonnen werden. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme vollständig umgesetzt werden

muss, beträgt neun Monate. Bei Energieeffizienzinvestitionen, die mit einem Ersatz nach Abriss / Demontage verbunden sind, beträgt er 12 Monate.

Antragstellung

Die Antragstellung wird komplett über das Online-System der BLE - Easy-online - abgewickelt. Zudem ist der Antrag noch in schriftlicher Form mit allen Anlagen im Original einzureichen.

Verwendungsnachweisverfahren

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen und Projektförderung (ANBest-P). Alle für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der BLE einzureichen. Dazu gehören u.a. der Nachweis der in Rechnung gestellten Ausgaben sowie deren Zahlung und der Nachweis des antragsgemäßen Einsatzes sowie der Betriebsbereitschaft der Investition (u.a. durch Fotodokumentation vor, während und nach der Durchführung der Maßnahme).

Teil B

Fördergegenstände:

- Investitionen in einzelne hocheffiziente Maßnahmen, die der CO2-Einsparung bei der mobilen Energienutzung dienen, insbesondere bei Traktoren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, zugunsten von Lohnunternehmen oder gewerblichen Maschinenringen in der Landwirtschaft, um die CO2-Emissionen aus der Kraftstoffnutzung in der Landwirtschaft zu senken
- Investitionen in die Errichtung von neuen Anlagen zur Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien und Wärme, die wesentlich zur CO2-Einsparung in einzelnen großen und mehreren verbundenen landwirtschaftlichen Unternehmen beitragen
- Verbindungsleitungen und Verteilnetze für die Weitergabe energieeffizienter Fernwärme und Fernkälte

Weitere Informationen:

 $https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-energieeffizienz_node.html\\$

Ansprechpartner: Ihre Gartenbau-Beratung:

Björn Wenzel Tel.: 02834 704156 bjoern.wenzel@lwk.nrw.de
Matthias Schlüpen Tel.: 02834 704186 matthias.schluepen@lwk.nrw.de
Norbert Belker Tel.: 02506 309613 norbert.belker@lwk.nrw.de

Roland Unzner-Harring Tel.: 0221 5340167 roland.unzner-harring@lwk.nrw.de

Gabriele Hack Tel.: 0221 5340557 gabriele.hack@lwk.nrw.de

Henriette v. d. Leyen Tel.: 02834 704174 henriette.vonderleyen@lwk.nrw.de